



M a r k t K l e i n l a n g h e i m

3.Änderung GE Haidter Straße: Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet An der Haidter Straße“ – 3. Änderung

Aufstellungsbeschluss

Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB):

Der Marktgemeinderat Kleinlangheim hat in seiner Sitzung vom 21.02.2023 den Beschluss zur 3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet An der Haidter Straße“ i. d. F. d. Bekanntmachung der Genehmigung durch das LRA v. 27.08.1999 bzw. des rechtskräftigen Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet An der Haidter Straße – 1. Änderung“ i. d. F. d. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses v. 05.09.2000 bzw. des rechtskräftigen Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet An der Haidter Straße – 2. Änderung“ i. d. F. d. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses v. 01.04.2011 gefasst.

Gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Bebauungsplan-Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung zur Nachverdichtung im beschleunigten Verfahren durchgeführt und somit dem Grundsatz des § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung getragen, in dem der Forderung nach sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden und der raus resultierenden zu bevorzugenden Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung nachgekommen wird.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den Trägern öffentlicher Belange wird zu gegebener Zeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, die Benennung von Angaben über verfügbare umweltbezogene Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie die Erstellung einer zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 kann verzichtet werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich und betrifft einen Teilbereich der Fl. Nr. 999 sowie den gesamten Bereich Fl. Nr. 999/1, beide Gemarkung Kleinlangheim.

Es ist beabsichtigt, das zuvor genannte Plangebiet von „Öffentlicher Grünfläche“ in „Gewerbefläche“ im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) umzuändern.

Die Erforderlichkeit ergibt sich aus der Nachfrage eines örtlichen Gewerbetreibenden zum Erwerb o. g. Fl. Nr., die er zur Sicherung seines Betriebes benötigt und an anderer Stelle innerhalb der Kommune nicht findet.

Kleinlangheim, den 24.02.2023

Ausgehängt: 24.02.2023

Abgenommen:

Gerlinde Stier

Gerlinde Stier, 1. Bürgermeisterin



Anlage: Lageplan